

dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wenn von der Zeit des ergangenen Lossprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, und solche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Einleitung der Untersuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden.

§ 475.

Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher, kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wann diese Umstände mit den im § 472 angegebenen Erfordernissen versehen und so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter fünf Jahren oder, wann nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist.

§ 476.

Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpft worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wann die neu entdeckten Umstände die im § 472 erwähnten Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederholung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhängt, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damals nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederholung unter fünf Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemals unbekannt gewesener Wiederholung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe auszumessen, sondern nur so weit Statt finden, als es etwa auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhang der vorigen Akten mit den neu entdeckten Umständen sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können.

§ 477.

Wenn ein ehemals begangenes Verbrechen, von einer anderen